



## **Warum gewährt die Sächsische Dampfschiffahrt keine Fahrpreismäßigung für Menschen mit Behinderung?**

### **Anlass**

Immer wieder einmal wird die Frage gestellt, warum die Sächsischen Dampfschiffahrt Menschen mit Behinderung und ggf. auch deren Begleitperson nicht kostenlos befördert? Der alleinige Hinweis auf den Status als private GmbH reicht zur Begründung nicht aus, weil es durchaus Beispiele dafür gibt, dass andere private Personenschiffahrtsgesellschaften solche Vergünstigungen gewähren. Folgende ausführlichere Begründung diene deshalb zur zukünftigen Klarstellung:

### **Schwerbehindertenbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

Nach § 145 Sozialgesetzbuch (SGB) IX haben Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im ÖPNV. Dies trifft unter bestimmten Umständen auch auf die Begleitperson zu.

### **Definition ÖPNV**

Nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) ist unter ÖPNV die Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr zu verstehen, sofern u. a. die Beförderungszeit in der Mehrzahl der Fälle eine Stunde nicht übersteigt. Dieses Kriterium trifft auf das Leistungsangebot der Sächsischen Dampfschiffahrt nicht zu.

Desweiteren ist der ÖPNV als Aufgabe der Daseinsvorsorge charakterisiert. Bei der Personenbeförderung durch die Sächsischen Dampfschiffahrt handelt es sich jedoch typischerweise um Ausflugsfahrten, die als Freizeitangebot nicht Gegenstand der allgemeinen Daseinsvorsorge sind. Die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr zu befriedigen, ist nicht Aufgabe der Sächsischen Dampfschiffahrt.

### **Refinanzierung der Kosten**

Die Dienstleistung des ÖPNV wird häufig von kommunalen Unternehmen erbracht, jedoch kann diese Aufgabe im Einzelfall auch an private Betreiber übertragen werden, wofür es u. a. in der Schifffahrt eine Reihe von Beispielen gibt. Der Anspruch auf kostenlose Beförderung gemäß SGB IX wird dann aus entsprechenden Etats des Landes- oder Kommunalhaushaltes refinanziert, um die dem privaten Betreiber entstandenen wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

Für die Frage, ob Menschen mit Behinderung kostenlos zu befördern sind, ist also nicht der gesellschaftsrechtliche Status des betreffenden Unternehmens (privat oder öffentlich) entscheidend, sondern es geht ausschließlich um die Funktion als Leistungserbringer im ÖPNV.

### **Fazit**

Die Sächsische Dampfschiffahrt befördert definitionsgemäß keine Personen im Sinne des ÖPNV und hat daher keinen Anspruch auf eine öffentliche Refinanzierung der Kosten, die durch die unentgeltliche Mitnahme von Menschen mit Behinderung und ggf. deren Begleitpersonen entstehen würden. Deshalb können Preisnachlässe leider nicht gewährt werden.

Es aber darauf hingewiesen, dass die Sächsische Dampfschiffahrt des Öfteren bei Gruppenreisen für Menschen mit Behinderung gemeinnützigen Veranstaltern Sonderkonditionen einräumt, weil sie sich dazu – auf freiwilliger Basis – in der gesellschaftlichen Verantwortung sieht.